

1. Die minimalen Bruttolöhne sind ab dem 1. Januar 2018 wie folgt festgelegt:

Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	3'830	3'930	4'080	4'130
Kat. B/E	3'930	4'030	4'180	4'230
Kat. C	4'130	4'335	4'535	4'635
Kat. C/E	4'230	4'435	4'635	4'735
Kat. D		4'435	4'635	4'735

Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	3'830	3'930	4'080	4'130
Möbelpacker	4'030	4'130	4'280	4'335
Möbellagerist	4'030	4'130	4'280	4'335
Umzugsleiter	4'130	4'335	4'535	4'635

Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3'630	3'730	3'880	3'930
Staplerfahrer	3'730	3'930	4'080	4'130

Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	4'130	4'335	4'535	4'635
Hilfstransportleiter Schwertransport	4'130	4'335	4'535	4'635
Chauffeur Schwertransporte	4'230	4'435	4'635	4'735
Kehrichtbelader	3'830	3'930	4'080	4'130

Nacht- und Sonntagszuschläge

Nacht- und Sonntagszuschläge sind gemäss ARV zu gewähren.

Auszubildende Transportfachmann/Transportfachfrau EFZ und EBA

Die Entschädigungen für Auszubildende sind wie folgt festgelegt:

Transportfachmann/Fachfrau EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950
3. Lehrjahr: CHF 1'200

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. C und CE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

EBA (Eidg. Berufsattest)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. B und BE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

2. Spesen

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	CHF 24
Abendessen	CHF 17
Mittagessen	CHF 17
Frühstück	CHF 6

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand von 107.6 Punkten per September 2017 (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.

Thomas Brauch
ASTAG Sektion Zürich

Pius Binggeli
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Zürich

Tom Germann
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Zürich Oberland



Jonas Waldmeier
Les Routiers Suisses
Präsident Sektion Schaffhausen/Nordostschweiz